



Genehmigungsbescheid

Vom 11.12.2023

Az.: 53.2023-0004937

Genehmigung der Shell Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung der Rohöldestillation/CCR-Platformer (Anlage Nr.0018) gem. § 16 BImSchG

Errichtung und Betrieb eines Abgasaufbereitungssystems (Abgaswäscher) im CCR-Platformer

Inhaltsverzeichnis

1.	Tenor	5
2.	Begründung	7
2.1.	Antrag	7
2.2.	Art des Verfahrens.....	8
2.2.1.	Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV.....	8
2.2.2.	Einordnung nach UVPG	8
2.3.	Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie	9
2.4.	Zuständigkeiten	9
2.5.	Ablauf des Verfahrens	9
2.6.	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
2.6.1.	Grundsätzliches	10
2.6.2.	Luftverunreinigungen	12
2.6.3.	Lärm.....	15
2.6.4.	Erschütterungen.....	17
2.6.5.	Legionellen (42. BImSchV).....	17
2.6.6.	Licht, Strahlen und sonstige Emissionen	17
2.6.7.	Abfälle.....	17
2.6.8.	Energienutzung.....	17
2.6.9.	Auswirkungen nach Betriebseinstellung	17
2.6.10.	Anlagensicherheit.....	18
2.6.11.	Boden- und Grundwasserschutz	20
2.6.12.	Gewässerschutz.....	21
2.6.13.	Natur- und Landschaftsschutz.....	27
2.6.14.	Artenschutz	27
2.6.15.	Bauplanungsrecht.....	27
2.6.16.	Bauordnungsrecht.....	27
2.6.17.	Brandschutz.....	27
2.6.18.	Klimaschutz.....	28
2.6.19.	Arbeitsschutz	28
2.7.	Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung.....	28
3.	Nebenbestimmungen.....	29
3.1.	Allgemein.....	29

3.1.1.	Genehmigung vor Ort.....	29
3.1.2.	Anzeige der Inbetriebnahme.....	29
3.2.	Luft.....	29
3.2.1.	Emissionsbegrenzungen	29
3.2.2.	Emissionsmessungen (Einzelmessungen)	30
3.2.3.	Messbericht.....	31
3.3.	Lärm.....	31
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik.....	31
3.3.2.	Betrieb der Dosierpumpe PP-602.....	32
3.3.3.	Betrieb und Schallleistungspegel der Pumpen PP-601-A/B	32
3.3.4.	Messtechnische Überprüfung Lärm	32
3.3.5.	Messbericht Lärm.....	32
3.4.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV)	32
3.4.1.	Meldepflicht bei Betriebsstörungen.....	32
3.4.2.	Prüfpflicht.....	32
3.4.3.	Voraussetzungen bei Inbetriebnahme	33
3.4.4.	Anlagendokumentation.....	33
3.4.5.	Betriebsanweisung	33
3.4.6.	Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen.....	33
3.4.7.	Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung	33
3.4.8.	Ausführung von Betonrückhaltesystemen	33
3.4.9.	Bericht gemäß DIN 1045-3 Anhang ND und Lieferscheine	34
3.4.10.	Dokumentationen gemäß BUmwS.....	34
3.5.	Überwachung von Boden und Grundwasser	34
3.5.1.	Überwachung von Boden und Grundwasser.....	34
3.5.2.	Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers	34
3.5.3.	Bericht zur Grundwasseruntersuchung.....	35
3.5.4.	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung	35
3.5.5.	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung.....	35
3.5.6.	Wiederkehrende Untersuchung des Bodens	35
3.5.7.	Bericht zur Bodenuntersuchung.....	36
3.5.8.	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Bodenuntersuchung	36
3.5.9.	Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung	36
3.6.	Bauordnung.....	37
3.6.1.	Erschließung der Grundstücke	37

3.6.2.	Stellungnahme der Werksfeuerwehr	37
3.6.3.	Nachweise	37
3.6.4.	Abschließende Fertigstellung	37
3.6.5.	Fertigstellung des Rohbaus	38
4.	Hinweise	38
4.1.	Allgemein.....	38
4.1.1.	Geltende Fassungen	38
4.1.2.	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG	38
4.1.3.	Betriebseinstellung.....	38
4.2.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV)	38
4.2.1.	Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht.....	38
4.2.2.	Fachbetriebspflicht.....	39
4.2.3.	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	39
4.2.4.	Betriebsanweisung	39
4.2.5.	Prüfpflichten.....	39
4.2.6.	Anlagendokumentation.....	39
4.2.7.	Haftung	40
4.2.8.	Vorlage des Prüfberichts	40
4.3.	Werkfeuerwehr	40
4.4.	Hinweise der Bauordnungsbehörde.....	40
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	41
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	41

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Shell Deutschland GmbH

Ludwigshafener Straße 1

50389 Wesseling

auf ihren Antrag vom 02.02.2023 die Genehmigung zur Änderung der

Rohödestillation/CCR-Platformer

(Nr.4.4.1 i.V.m. 1.1 1.2.2.1, 8.1.3, 8.10.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60,

erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb

- einer Waschkolonne PK-601 (Package Unit) mit Wärmeisolierung und elektr. Begleitheizung inkl.
 - Tropfenabscheider PB-601 u. PB-602,
 - Zirkulationspumpen PP-601 A/B,
 - Natriumbisulfitvorlagebehälter PB-603
 - IBC-Container für Natriumbisulfit (Austauschbehälter),
 - Strahlpumpe PJ-601,
 - Natronlaugedosierpumpe PP-602 und Pulsationsdämpfer PB-604,
 - E-MSR-Technik,
 - Verbindungsleitungen inkl. Isolierung und Begleitheizung mit Armaturen und Sicherheitsventil SV-601 für den Stofftransport u.a. von Prozesswasser, Dosiermittel, Frischwasser und Abwasser
- einer Aktivkohleeinheit (Optional)
 - zwei baugleiche Aktivkohlefilter AKF-XXXA/B
 - Plattenkühler PW-YYYY

- Elektroheizer PW-XXXX
- E-MSR-Technik
- eines Stahlbaugerüst für die Aufstellung der Equipments der Waschkolonne und einer Wartungsbühne auf die vorhandene Stahlkonstruktion des Baus 320
-
- einer flüssigkeitsdichten Anlagenfläche aus Stahlbeton

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 601-147-23-04 vom 04.10.2023)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0004/23-Ru vom 18.04.2023 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die Shell Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 eine Rohöldestillation deren Teil u.a. ein sog. CCR-Platformer ist. Die Rohöldestillation, Bau 500, dient zur Fraktionierung des Rohöls. Die anfallenden Produkte wie Gas, Benzin, Naphtha, Kerosin, Mittelöl und Vakuumgasöl werden ins Tanklager geleitet oder in nachgeschalteten Anlagen weiter aufgearbeitet. Der vom Vorhaben betroffene CCR-Platformer, Bau 320, dient der Erzeugung von Stabil-Platformat, d. h. eines aromatenreichen Kohlenwasserstoffgemisches, das als hochoktanige Otto-Kraftstoff-Mischkomponente und als Einsatzstoff zur Herstellung von Benzol, Toluol und Xylol verwendet wird. Gegenstand des aktuellen Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Abgasaufbereitungssystems in der Regeneration des Reaktorsystems am CCR-Platformer.

Durch die Errichtung und den Betrieb eines Abgasaufbereitungssystems werden die Emissionen entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Massenstrombegrenzungen für Chlor und Chlorwasserstoff reduziert. Das Abgasaufbereitungssystem (Abgaswäscher) dient der Abscheidung von Salzsäure (HCl) und Chlor (Cl₂) aus dem Regenerierabgasstrom der vorgeschalteten kontinuierlichen Katalysatorregeneration (CCR) durch eine Gaswäsche mit einem alkalischem Waschmedium.

Nach Nr. 5.4.4.4 TA Luft können bei Anlagen zum katalytischen Reformieren Emissionen an Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB) vorhanden sein. Daher wird innerhalb von 3 - 6 Monaten nach der Inbetriebnahme des Abgaswäschers der Reingasstrom gemessen. Werden dabei Dioxine, Furane und PCB über dem Emissionsgrenzwert nach TA Luft nachgewiesen, wird innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der Messergebnisse hinter dem Abgaswäscher eine zusätzliche Aktivkohleeinheit zur Adsorption der vorgenannten Stoffe nachgerüstet.

Mit Datum vom 27.01.2023 reichte die Shell Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer (Anlagennummer 0018) ein.

Die o.a. geplanten neue Einheiten bestehen im Wesentlichen aus einer Waschkolonne PK-601 (Package Unit) mit Wärmeisolierung und elektr. Begleitheizung inkl. Tropfenabscheider PB-601 u. PB-602, Zirkulationspumpen PP-601 A/B, Natriumsulfitvorlagebehälter PB-603, einem IBC-Container für Natriumbisulfit (Austauschbehälter), einer Strahlpumpe PJ-601, einer Natronlaugedosierpumpe PP-602 und Pulsationsdämpfer PB-604 sowie der dazugehörigen E-MSR-Technik und den entsprechenden Verbindungsleitungen. Sollten wie oben dargestellt Dioxine, Furane oder PCB's im Reingasstrom vorhanden sein, wird der Abgaswäscher durch eine Aktivkohleeinheit ergänzt.

Die Anlage ist gemäß Anhang der 4. BImSchV nach Nr. 4.4.1 i.V.m 1.1, 1.2.2.1, 8.1.3 und 8.10.2.1 einzustufen. Durch die vorgesehene Änderung bleibt diese Einstufung unverändert.

2.2. Art des Verfahrens

2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Die Anlage ist der Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Ziffer 4.4.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die Shell Deutschland GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

2.2.2. Einordnung nach UVPG

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.3 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 1 mit „X“ gekennzeichnet. Da es sich um eine Änderung der Anlage Nr. 0018 handelt ist daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 19.04.2023 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Für die Anlage gelten die BVT-Schlussfolgerungen der Europäischen Union vom 09. Oktober 2014 für das Raffinieren von Erdöl und Gas in der zur Zeit gültigen Fassung. Hieraus ergeben sich für die beantragte Änderung der Anlage keine weiteren Anforderungen.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

2.4. Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.5. Ablauf des Verfahrens

Die Shell Deutschland GmbH hat am 27.01.2023 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage Rohöldestillation/CCR-Platformer (Anlagennr.: 0018) eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 26.09.2023.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling, Bauaufsicht
- Stadt Wesseling, Planungsamt
- Stadt Wesseling, Brandschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 29.11.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 11.12.2023 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.6.1. Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der

Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Ziffern beschrieben.

2.6.2. Luftverunreinigungen

2.6.2.1. Gefasste Quellen

Mit dem beantragten Vorhaben werden gemäß der nachträglichen Anordnung zur Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik nach Nr. 6.2 der TA Luft vom 16.04.2018, Az.: 53.3.6-Sma-SDOS-TAL-Bau 320 der Bezirksregierung Köln Maßnahmen zur Erfüllung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen umgesetzt. Von den beantragten Änderungen ist die bestehende Emissionsquelle 769 – Abgasrohr der Katalysator-Regeneration CCR-Platformer – betroffen. Weitere gefasste Emissionsquellen der Anlage „Rohödestillation / CCR-Platformer (Anlage 0018)“ bleiben vom Änderungsvorhaben unberührt. Es werden keine baulichen Änderungen an Prozessöfen der Anlage vorgenommen, die zu Änderungen der Rauchgasemissionen führen können. Durch die beantragte Maßnahme soll durch die Installation eines Abgaswäschers die Emissionsmassenströme für Chlor und Chlorwasserstoff an der Emissionsquelle 769 reduziert werden.

Gemäß der Nr. 5.2.4 TA Luft sind hinsichtlich der Komponenten Chlor (Cl₂) und Chlorwasserstoff (HCl) die folgenden Grenzwerte an der Quelle 769 einzuhalten:

Tabelle 1: Grenzwerte für Stoffe der Nr. 5.2.4 TA-Luft

Rechtsgrundlage	Komponente	Grenzwert*
Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft	Chlor (Cl ₂)	15 g/h
Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft	Chlorwasserstoff (HCl)	0,15 kg/h

*Da bezüglich der Anlage die o.a. Schadstoffkomponenten nur an der Quelle 769 emittiert werden, ist hier die Einhaltung des Massenstromes zu Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausreichend. Die entsprechende Massenkonzentrationen blieben unberücksichtigt.

Gemäß Nr. 5.4.4.4 TA Luft können bei Anlagen zum katalytischen Reformieren Emissionen an Dioxine, Furane und PCB vorhanden sein. Daher ist für die Emissionsquelle 769 auch nachfolgende Massenstrombegrenzung nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft einzuhalten:

Tabelle 2: Summengrenzwert für Stoffe der Nr. 5.2.7.2 TA-Luft

Rechtsgrundlage	Komponente	Grenzwert*
Nr. 5.2.7.2 TA Luft	Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,25 µg/h (Summenwert)

*Da bezüglich der Anlage die o.a. Schadstoffkomponenten nur an der Quelle 769 emittiert werden, ist hier die Einhaltung des o.a. Massenstromes zu Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausreichend. Die entsprechenden Massenkonzentrationen blieben unberücksichtigt.

Bezüglich der Einhaltung des o.a. Grenzwertes wurde mit der Antragstellerin vereinbart, nach der Inbetriebnahme des Abgaswäschers die o.a. Schadstoffkomponenten im Reingasstrom zu messen. Werden dabei Dioxine, Furane und PCB nachgewiesen, die den o.a. Emissionsgrenzwert nach der Nr. 5.2.7.2 TA Luft nicht einhalten, wird hinter dem Abgaswäscher im Abgasstrom zur Quelle 769 eine zusätzliche Nachreinigung in Form einer Aktivkohleeinheit zur Adsorption der o.a. Stoffe installiert.

Gemäß der Nr. 5.4.4.4 Abs. 3 TA-Luft sind Abgase, die aus Prozessanlagen laufend anfallen, sowie Abgase, die beim Regenerieren von Katalysatoren, bei Inspektionen und bei Reinigungsarbeiten auftreten einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

Die Antragstellerin hat als Emissionsminderung nicht den Bau einer Nachverbrennung beantragt, sondern die Errichtung und den Betrieb eines alternativen Abgasaufbereitungssystem. Das Abgasaufbereitungssystem (Vent Gas Treating System - VGTS) PK-00601 dient der Aufbereitung des in der vorgeschalteten kontinuierlichen Katalysatorregeneration (CCR) erzeugten Regenerierabgases. Im Abgasaufbereitungssystem werden im Wesentlichen Salzsäure (HCl) und Chlor (Cl₂) aus dem Regenerierabgasstrom durch eine Gaswäsche mit alkalischem Waschmedium abgeschieden. Dabei werden nach Darstellung im vorliegenden Genehmigungsantrag hinsichtlich der Komponenten Chlor und Chlorwasserstoff die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten. Hinsichtlich dieser Komponenten handelt es sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde deshalb um eine gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung im Sinne der Nr. 5.4.4.4 TA Luft.

Da der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt war, ob im o.a. Abgasstrom neben den Komponenten Chlor und Chlorwasserstoff auch die Komponenten Dioxine, Furane und PCB vorhanden sind, wird dieser Bescheid mit der Ne-

benbestimmung versehen, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme die Komponenten Dioxine, Furane und PCB an der Quelle 769 zu messen. Wird dabei festgestellt, dass der o.a. Grenzwert der Nr. 5.2.7.2 TA Luft eingehalten wird, gilt das beantragte Abgasaufbereitungssystem auch als gleichwertig hinsichtlich der Komponenten Dioxine, Furane und PCB.

Sollte die Messung allerdings ergeben, dass der o.a. Grenzwert nicht eingehalten wird, ist das beantragte Abgasaufbereitungssystem durch einen geeigneten Aktivkohlefilter zu ertüchtigen. Die Eignung der Nachrüstung ist durch eine entsprechende Messung der o.a. Komponenten an der Quelle 769 nachzuweisen. Die Messung ist innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme des Aktivkohlefilters durchzuführen.

Die o.a. Maßnahme zur Abreinigung der Komponenten Dioxine, Furane und PCB gilt nur als gleichwertig im Sinne der Nr. 5.4.4.4 TA Luft, wenn der Grenzwert der Nr. 5.2.7.2 TA Luft eingehalten wird.

Die wiederkehrenden Messungen für die in den Tabelle 1 genannten Stoffe finden alle 3 Jahre statt, für die Stoffe der Tabelle 2 ist eine jährliche Messung vorgesehen.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brennstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.2 eingehalten werden hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des beantragten Abgasaufbereitungssystems.

2.6.2.2. Diffuse Quellen

Das Abgasaufbereitungssystem wird entsprechend dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet. Im Rahmen der beantragten Maßnahme werden keine Änderungen an Kohlenwasserstoffführenden Rohrleitungen und Pumpen vorgenommen bzw. neue Kohlenwasserstoffführende Rohrleitungen und Pumpen errichtet. Daher ergeben sich keine relevanten Änderungen der diffusen organischen Emissionen der Anlage.

2.6.2.3. Erfordernis zur Ermittlung der Immissionskenngrößen

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Schadstoffkomponenten Cl₂ und HCl nicht erforderlich sind. Für die betrachteten Stoffe Cl₂ und HCl legt

die TA Luft 2021 keine Bagatellmassenströme fest. Bei luftverunreinigenden Stoffen für die die TA-Luft keine Immissionswerte festlegt, ist nach Nr. 4.8 der TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen. Die Antragstellerin hat dazu die beantragten Emissionsgrenzwerte mit den Ergebnissen aus einer vorliegenden Immissionsprognose für die HCl- und Cl-Emissionen aus einem früheren Vorhaben aus dem Jahre 2016 bezüglich der betroffenen Emissionsquelle 769 verglichen. Die damalige Ausbreitungsberechnung wurde von der Firma iMA (Bericht 15-10-05-S) durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass die Quelle 769 bezüglich der Komponenten HCL und Cl₂ mit den damals geltenden Emissionsmassenströmen keine relevanten Immissionsbeiträge im Sinne der damals geltenden TA Luft 2002 lieferte.

Im Rahmen des aktuellen Vorhabens werden die Luftschadstoffemissionen im Regenerierabgasstrom an der Emissionsquelle 769 im Vergleich zu den Emissionen aus den Jahren 2016 deutlich reduziert. Die beantragten Emissionsgrenzwerte an Cl₂ betragen weniger als 50% und die von HCl weniger als 10 % der bei der Immissionsprognose im Jahr 2016 zugrunde gelegten Emissionsmassenströme. Durch den deutlichen Rückgang der Emissionsmassenströme ist davon auszugehen, dass auch nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage immissionsseitig keine relevanten Beiträge bezüglich der Schadstoffkomponenten Cl₂ und HCl zu erwarten sind.

Unter der Voraussetzung, dass die Grenzwerte für den Massenstrom für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB) aus der o.a. Tabelle 2 im bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass aufgrund der geringen Immissionsbeiträge auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen verzichtet werden kann.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb keine Bedenken, im Rahme dieses Genehmigungsverfahrens auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen zu verzichten.

2.6.3. Lärm

Die maßgeblichen Immissionsorte wurden in Antragsunterlage analog zum Vorgehen in bisherigen Genehmigungsverfahren wie folgt festgelegt:

Tabelle 3: Maßgebliche Immissionsorte (IO)

I-Orte	Bezeichnung
IO 1	Lülsdorf – Uferst. 4
IO 2	Niederkassel – Rathausstr. 101a
IO 3	Urfeld – Weidenweg 7

IO 5	Wesseling – Moselstraße 1
IO 6	Wesseling – Rodderweg 8
IO 7	Urfeld – Willy-Brandt-Straße 401
IO 8	Wesseling Liebigstraße 4
IO 9	Wesseling – Ehlenstraße 26a
IO 10	Wesseling, Erftstraße 106

Das neue Abgasaufbereitungssystem inklusive aller schallrelevanten Aggregate wird unter Berücksichtigung der zur Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik erforderlichen Maßnahmen errichtet.

Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb des Stahlgerüsts des neuen Abgasaufbereitungssystem die beiden schallrelevanten Zirkulationspumpen PP-601-A/B installiert. Die Zirkulationspumpen sind redundant aufgebaut, eine Pumpe befindet sich im Betrieb, eine im Stand-by-Modus. Des Weiteren wird eine Dosierpumpe für Natronlauge (PP-602) innerhalb eines beheizten und isolierten Dosierschranks aufgestellt. Die Antriebsleistung der Dosierpumpe PP-602 beträgt 0,37 kW. Da die Pumpe zusätzlich in einem wärmeisolierten Dosierschrank errichtet wird, sind durch den Betrieb der Pumpe relevante Lärmemissionen vernünftigerweise auszuschließen. Auf eine weitere Betrachtung der Lärmauswirkungen der Dosierpumpe PP-602 hat die Antragstellerin daher verzichtet.

Gemäß Herstellerangaben liegt der Schalleistungspegel der Pumpen PP-601-A/B jeweils bei 77,0 dB(A).

Zur Beurteilung der schalltechnischen Relevanz der o.a. Zirkulationspumpen hat die Antragstellerin in einer überschlägigen Schallausbreitungsrechnung nach ISO 9613-2 nachvollziehbar nachgewiesen, dass die Pumpen PP-601 A/B unter Einhaltung des o.a. Schalleistungspegels keinen relevanten Immissionsbeitrag an den o.a. Immissionspunkten leisten.

Unter der Voraussetzung dass die Nebenbestimmungen der Nr. 3.3 eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des beantragten Abgasaufbereitungssystems.

2.6.4. Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

2.6.5. Legionellen (42. BImSchV)

Das beantragte Abgasaufbereitungssystem entspricht einem Nassabscheider. Daher ist im Rahmen des Vorhabens zu prüfen, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fällt. Im Dauerbetrieb der Anlage beträgt nach Angaben in den vorliegenden Antragsunterlagen die Temperatur des Waschwassers > 60°C. Damit unterliegt die Abgasreinigungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 42. BImSchV nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung.

2.6.6. Licht, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Beleuchtung des Abgasaufbereitungssystems wird so ausgelegt, dass alle betriebsnotwendigen Tätigkeiten ohne Einschränkungen auch bei Dunkelheit ausgeführt werden können. Die im außen Bereich zusätzlich installierte Anlagenbeleuchtung ist unter Berücksichtigung der zentralen Lage inmitten des Standortgeländes, der geringen baulichen Höhe und im Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen am Standort vernachlässigbar. Daher werden die durch die geplante Änderung hervorgerufenen Lichtimmissionen nicht eigenständig wahrgenommen und führen insbesondere nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt oder Nachbarschaft. Strahlen und weitere Emissionen gehen von der in Reden stehenden Anlage nicht aus.

2.6.7. Abfälle

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die geplanten wesentlichen Änderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Art und Menge der in der Anlage entstehenden Abfälle haben.

2.6.8. Energienutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

2.6.10. Anlagensicherheit

2.6.10.1. Sicherheitsbericht

Die neuen Anlagenteile des Abgasaufbereitungssystems sind nicht als sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) im Sinne der KAS-1 einzustufen. Der aktuelle anlagenbezogene Sicherheitsbericht war deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht anzupassen.

2.6.10.2. Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Die Seveso-II-Richtlinie wurde inzwischen durch die Seveso-III-Richtlinie ersetzt; eine entsprechende Regelung ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie enthalten.

Der o.g. Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

Einsatz neuer Stoffe

Art und Menge der in der Anlage eingesetzten störfallrelevanten Stoffe verändern sich nicht.

Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage. Der Durchsatz bleibt unverändert.

Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor.

Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter für Störfallbetrachtungen bleiben unverändert.

Veränderung der örtlichen Lage

Die störfallrechtlich relevanten Stoffe werden nicht an neuen Orten gelagert oder gehandhabt.

Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann.

Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz

Auswirkungen auf Boden und Grundwasser

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens werden geringe Eingriffe in den Boden erforderlich. Für das bauliche Vorhaben ist im Bereich des geplanten Abgasaufbereitungssystems geringer Bodenaushub für die Errichtung der Fundamente erforderlich. Bedingt durch die intensive industrielle Nutzung ist von keiner hohen Wertigkeit des Bodens auszugehen. Auswirkungen bzw. Veränderungen des Bodens im Hinblick auf organische Substanz, Bodenerosion oder Bodenverdichtung sind nicht gegeben. Zur Errichtung der Fundamente ist keine Versiegelung von neuen Flächen erforderlich, da das Vorhaben innerhalb bestehender versiegelter Fläche stattfindet.

Ausgangszustandsbericht

Gegenstand der Antragsunterlagen ist eine Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht. Im Rahmen dieser Vorprüfung kommt die Antragstellerin nachvollziehbar zu folgendem Schluss:

Die Antragstellerin hat auf Basis der LABO-Arbeitshilfe in Ergänzung mit dem Erlass des MULNV vom 25. März 2020 die AZB-Relevanz der Stoffe/Gemische:

- Waschwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen (NaOH, HCl, NaCl, Na₂SO₄)
- wässrige Natronlauge 50 %
- Natriumbisulfit-Lösung 38-40 %

die Rahmen des geplanten Vorhabens zum Einsatz kommen sollten, geprüft.

Wässrige Natronlauge 50 % und Natriumbisulfit-Lösung 38-40 % sind als relevante gefährliche Stoffe mit einer Mengenrelevanz einzustufen. Gemäß dem Erlass des MULNV kann mit Ausnahme der Rohrleitungen zum Transport von Natronlauge für die Teilbereiche, in denen die Stoffe zum Einsatz kommen, die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund von tatsächlichen Umständen als ausgeschlossen i.S.d. § 10 Abs. 1a und 2 BImSchG werden. Die geplanten Rohrleitungen werden über bestehende Rohrleitungsbrücken geführt. Mit dem im Jahr 2022 erstellten Ausgangszustandsbericht gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/ wurde der Ausgangszustand des Anlagengrundstücks der Anlage „Rohöldestillation / CCR-Platformer“ unter Berücksichtigung der Rohrleitungsbrücken auch im Hinblick auf Natronlauge bereits festgestellt.

Eine Ergänzung des vorhandenen AZB ist für die Anlage „Rohöldestillation / CCR-Platformer“ damit nicht erforderlich.

Monitoring von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Die Antragstellerin hat in dem vorgelegten Untersuchungskonzept der Firma RSK Alenco GmbH vom 19.09.2023 (Bericht-Nr. 4311499 01) dargestellt, welche relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) bezogen auf den Antragsgegenstand in der Anlage vorhanden sind und wie das entsprechende Boden- und Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll. Die Antragstellerin hat dabei auf die Beantragung der Änderung der Untersuchungsfristen nach §21 Abs. 2a Nr.3c 9. BImSchV verzichtet. Die Aussetzung der Beprobung des Bodens wurde nicht beantragt.

Die Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser werden in den Nebenbestimmungen 3.5 umgesetzt.

2.6.12. Gewässerschutz

2.6.12.1. Abwasser

In der Anlage werden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die bestehende Abwassersituation vorgenommen.

Mit Stellungnahme vom 10.02.2023 teilte die Obere Wasserbehörde mit, dass aus abwasserrechtlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen wurden von der Behörde nicht formuliert.

2.6.12.2. Niederschlagswasser

Bei dem Abgaswäscher handelt es sich um eine Freianlage. Der Abgaswäscher wird innerhalb der bestehenden Anlagenflächen des CCR-Platformers errichtet. Die Anlagenflächen sind als Ableitflächen ausgeführt und leiten über Bodenabläufe ins Oberflächenentwässerungssystem - Sichtbecken (DX-1251) der Rohöldestillation ein. Von hier wird verunreinigtes Oberflächenwasser zur Abwasseraufbereitungsanlage in Bau 29 gepumpt. Im Rahmen der beantragten Änderungen werden keine Änderungen an dem Oberflächenentwässerungssystem der Anlage vorgenommen.

Auch hierzu formulierte die Obere Wasserbehörde keine Bedenken, Nebenbestimmungen wurden auch hierzu keine formuliert.

2.6.12.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Tabelle 4: Vom Vorhaben betroffene AwSV-Anlagen der BlmSch-Anlage CCR-Platformer

Anlagenbezeichnung	AwSV-Nummer	Anlagentyp	Maßgebliches Volumen [m ³]	WGK	Gefährdungsstufe
CCR-Platformer	0011-0010	HBV	40,3	3	D
NaOH-Dosierung	0018-x2	LAU	50	1	A
Natriumbisulfit-Dosierung	0011-0010-x2	LAU	1,5	1	A

Beantragte Änderungen und Neuerrichtungen der in Tabelle 4 aufgeführten AwSV-Anlagen

➤ Anlage CCR-Platformer (AwSV-Nr. 0011-0010)

Bei dem CCR-Platformer handelt es sich um eine Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV) wassergefährdender Stoffe. Der Abgaswäscher wird der o.a. AwSV-Anlage zugeordnet und ist damit Teil einer HBV-Anlage.

➤ Anlage NaOH-Dosierung (AwSV-Nr. 0018-x2)

Zur Versorgung des Abgaswäschers mit Natronlauge wird eine zusätzliche Dosierpumpe inkl. Dosierleitung errichtet und an den bestehenden Natronlaugebehälter DB-1020 (AwSV-Nr. 0018-x2) angebunden

➤ Anlage Natriumbisulfit-Dosierung (AwSV-Nr. 0011-0010-x2)

Zur Vorhaltung des Natriumbisulfits wird der Behälter PB-603 (0,5 m³) inkl. IBC-Nachfüllbehälter (1 m³) errichtet. Bei dem Behälter handelt es sich gemäß § 14 Abs. 6 AwSV um eine neue Lageranlage (AwSV-Nr. 0011-0010-x2). Die Nachfüllung des Vorlagebehälters mit Natriumbisulfit erfolgt über den gefahrgutrechtlich zugelassenen

IBC-Nachfüllbehälter (Lieferbehälter), welcher oberhalb dem anlagenseitig fest installierten Behälter PB-603 auf einem Stahlgerüst aufgestellt wird.

Eignungsfeststellung und Prüfpflicht

Im beantragten Abgaswäscher werden folgende wassergefährdende Stoffe gehandhabt:

- Natronlauge (WGK 1)
- Natriumbisulfit-Lösung (WGK 1)
- Waschwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen (WGK 1)

Die Antragstellerin führt in den vorliegenden Antragsunterlagen weiterhin nachvollziehbar aus, dass die neue AwSV-Anlage (AwSV-Nr. 0011-0010-x2) bestehend aus dem Behälter PB-603 (0,5 m³) und dem IBC-Nachfüllbehälter (1 m³), die der Lagerung von Natriumbisulfit (WGK 1) dienen, gemäß §39 AwSV der Gefährdungsklasse A zuzuordnen ist. Die bereits bestehenden AwSV-Anlage CCR-Platformer (AwSV-Anlagennr.:0011-0010) und NaOH-Dosierung (AwSV-Anlagennr.:0018-x2) sind nachvollziehbar der Gefährdungsstufe D bzw. A zugeordnet worden.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist gem. § 63 Abs. 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Aufgrund der Einstufung der AwSV-Anlage CCR-Platformer (AwSV-Anlagennr.:0011-0010) als HBV-Anlage ist, unabhängig von der Gefährdungsstufe, für die beantragten Änderungen keine Eignungsfeststellung notwendig.

Sowohl für die bestehende AwSV-Anlage NaOH-Dosierung (AwSV-Anlagennr.: 0018-x2) als auch für die neue AwSV-Anlage Natriumbisulfit-Dosierung (AwSV-Anlagennr.: 0011-0010-x2), die beide als LAU-Anlage eingestuft worden sind, ist aufgrund Gefährdungsstufe A für die beantragten Änderungen keine Eignungsfeststellung notwendig.

Die bestehende AwSV-Anlage NaOH-Dosierung (AwSV-Anlagennr.: 0018-x2) und die neue Natriumbisulfit-Dosierung (AwSV-Nr. 0011-0010-x2) sind gemäß §46 Abs. 2 i.V.m. Anhang 5 der AwSV weder nach Inbetriebnahme noch wiederkehrend prüfpflichtig. Das gilt nicht für die bereits bestehende und durch den Antragsgegenstand wesentlich geänderte AwSV-Anlage CCR-Platformer (AwSV-Anlagennr.:0011-0010), die sowohl nach Inbetriebnahme als auch wiederkehrend prüfpflichtig ist.

Grundsatzanforderungen

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Diese Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe sowie, falls erforderlich, die Rückhaltung von anfallenden Gemischen, die im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, in der Regel Löschwasser.

➤ Standsicherheit

Die Standsicherheit der neuen AwSV-Anlage und der geänderten Anlagenteile wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Baubehörde geprüft. Mit Stellungnahme vom 04.10.2023 (Az.: 601-147-23-04) hat die zuständige Baubehörde mitgeteilt, dass die Antragstellerin vor Baubeginn einen entsprechenden Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, vorzulegen hat. Die Genehmigungsbehörde geht deshalb davon aus, dass mit Inbetriebnahme der Anlage die Standsicherheit im Sinne AwSV nachgewiesen ist.

➤ Dichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse

○ Primärbarriere

Alle in der Anlage verwendeten Stoffe werden in geschlossenen Systemen gehandhabt. Die Auslegung der Anlagenteile erfolgt entsprechend den zu erwartenden chemischen, mechanischen und thermischen Beanspruchungen. Entsprechende Nachweise wie z.B. bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse werden dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorgelegt. Der Abgaswäscher inkl. dem Lagerbehälter PB-603 für Natriumbisulfit werden als Package Unit vom Hersteller gefertigt. Alle Anlagenteile werden ausreichend dicht und widerstandsfähig auf der AwSV-konformen Anlagenfläche Bau 320 (AwSV-Nr.: 0011-0010) mit ausreichendem Rückhaltevolumen aufgestellt, so dass in einem möglichen Schadensfall austretende Stoffe sicher zurückgehalten werden können. Nur die Dosierpumpe PP-602 inkl. Dosierleitung für Natronlauge wird in einem Dosierschrank mit integrierter Auffangwanne wesselungseitig von Bau 500 errichtet. Bei der Dosierpumpe PP-602 handelt es sich um eine Membranpumpe, die gemäß Anhang A der TRwS 780 Teil 1 als technisch dauerhaft dicht gilt. Bei den Rohrleitungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt es sich, bis auf die Dosierleitung aus einem Edelstahlpräzisionsrohr (Swagelok) für Natronlauge, um GFK-Leitungen (Glasfaserverstärkter Kunststoff). Die Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe werden gemäß den Technischen Regeln der DWA-A 780 Teil 1 als technisch dauerhaft dicht (Edelstahlpräzisionsrohr) bzw. gemäß den Technischen Regeln der DWA-A 780 Teil 2 als technisch dicht (GFK-Leitungen) errichtet.

o Sekundärbarriere

Das neue Abgasaufbereitungssystem und der Natriumbisulfit-Behälter PB-603 werden innerhalb der bestehenden Anlagenflächen des CCR-Platformers errichtet. Die Anlagenflächen sind als flüssigkeitsdichte Ableitflächen ausgeführt und leiten über Bodenabläufe ins Oberflächenentwässerungssystem - Sichtbecken (DX-1251) der Rohödestillation. Für die Errichtung der Stahlbaukonstruktion sind Einzelfundamente erforderlich. Die bauliche Umsetzung erfordert eine temporäre Öffnung der vorhandenen AwSV-Betonableitfläche. Um im Ereignisfall eventuell austretende, wassergefährdende Stoffe dennoch auf geeignete Weise zurückzuhalten, wird der geöffnete Bodenbereich durch technische Maßnahmen, wie z.B. mittels einer umlaufenden Aufkantung, gesichert. Im Anschluss der Maßnahme wird, entsprechend den Anforderungen der AwSV, die geöffnete Ableitfläche wieder flüssigkeitsdicht verschlossen. Die Bauausführung entspricht den Vorgaben der DWA-A 786, d.h. aus FD-Beton mit einem Gefälle von 2% gemäß der Richtlinie des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton „Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (DAfStb.-Richtlinie, BUmwS). Die neue Dosierpumpe für Natronlauge PP-602 wird südlich vom bestehenden Natronlaugebehälter DB-

1020 errichtet. Die Installation erfolgt innerhalb eines Dosierschranks mit integrierter Auffangwanne.

➤ Schnelles und zuverlässiges Erkennen von Undichtigkeiten

Die neuen Anlagenteile oberirdisch, einsehbar und mit ausreichendem Abstand errichtet, so dass Leckagen schnell und zuverlässig erkannt werden.

➤ Rückhaltung

○ Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe

Anfallende Flüssigkeiten im Havarie- und / oder Brandfall am Abgasaufbereitungssystem werden über die Ableitflächen zu den Bodenabläufe ins Oberflächenentwässerungssystem - Sichtbecken (DX-1251) der Rohöldestillation abgeleitet. Das Sichtbecken DX-1251 verfügt über ein ausreichendes Rückhaltevolumen von 245 m³. Auch unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden AwSV-Anlagen und Anlagenteile ist das vorhandene Rückhaltevolumen ausreichend um die entsprechenden Anforderungen der AwSV zu erfüllen. Dementsprechend ist eine Gewässerunreinigung, auch weiterhin im Havariefall, nicht zu besorgen. Die Dosierpumpe PP-602 und die Dosierleitung für Natronlauge gelten im Sinne der Technischen Regeln der DWA-A 780 Teil 1 als technisch dauerhaft dicht. Dementsprechend sind für diese Anlagenequipments eine Rückhaltung nicht erforderlich. Unabhängig davon verfügt der Dosierschrank zur Aufstellung der Dosierpumpe PP-602 über eine Auffangwanne. Eventuelle Tropfleckagen werden somit sicher zurückgehalten.

○ Löschwasserrückhaltung

Die vorhanden Löschwasserrückhaltung bleibt unverändert.

○ Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist durch die beantragten Maßnahmen nicht verändert.

Die Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsbehörde aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes unter der Voraussetzung keine Bedenken hat, dass die Nebenbestimmungen unter Nr.3.4 eingehalten werden.

2.6.13. Natur- und Landschaftsschutz

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Emissionen der Anlage. Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

2.6.14. Artenschutz

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

2.6.15. Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 21.02.2023 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die Vorhabenumgebung als GI - Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO einzustufen ist. Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit planungsrechtlich zulässig. Aufgrund der planungsrechtlichen Zulässigkeit hat das Planungsamt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.6.16. Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 04.10.2023 (Az.: 601-147-23-04) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.6 Beachtung finden.

2.6.17. Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 24.02.2023 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Nebenbestimmungen wurden von der Behörde nicht formuliert.

2.6.18. Klimaschutz

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

2.6.19. Arbeitsschutz

Da die beantragte Änderung nicht erlaubnispflichtig im Sinne der BetrSichV ist, beinhaltet der Antrag keinen Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Seitens des zuständigen Dez. 55 der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 28.02.2023, Az. 55.91.16.03.07-G-13-23- Ket, teilte Dez. 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen hat die Behörde keine formuliert.

2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemein

3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.2. Luft

3.2.1. Emissionsbegrenzungen

3.2.1.1. Grundsätzliches

Die Anlage muss mit Einrichtungen ausgerüstet und betrieben werden, die bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleisten.

3.2.1.2. Begrenzung von Massenströmen Chlor, Chlorwasserstoff, Dioxine, Furane und PCB

Die emittierten Stoffe der gesamten Anlage dürfen die folgenden Massenströme nicht überschreiten:

Tabelle 5: Emissionsgrenzwerte Massenströme der gesamten Anlage 0018

Inhaltsstoff	Massenstrom
Chlor (Cl ₂)	15 g/h
Chlorwasserstoff (HCl)	0,15 kg/h
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,25 µg/h (Summengrenzwert)

Bei den Festlegungen in der Tabelle 5 dieses Bescheides sind die Emissionen als die Masse der emittierten Stoffe bezogen auf die Zeit als Massenstrom angegeben. Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

3.2.2. Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

3.2.2.1. Grundsätzliches

Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Ziffer 3.2.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen in Ziffer 3.2.1.2 sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Wird der Summengrenzwert für die Dioxine, Furane und PCB aus der Ziffer 3.2.1.2 nicht eingehalten, ist das beantragte Abgasaufbereitungssystem innerhalb von 6 Monaten durch einen geeigneten Aktivkohlefilter zu ertüchtigen. Innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme des Aktivkohlefilters ist durch eine entsprechende Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung des o.a. Summengrenzwertes nachzuweisen.

Die Emissionsbegrenzungen in Ziffer 3.2.1 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen die Messergebnisse abzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen.

3.2.2.2. *Wiederkehrende Messungen*

Die Messungen der Grenzwerte für Chlor bzw. Chlorwasserstoff aus Tabelle 5 sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Die Messungen des Summengrenzwertes für Dioxine, Furan und PCB aus Tabelle 5 sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Auf die Messungen kann nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.2.3. *Messplätze*

Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 i.V.m. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) entsprechende Messplätze und Probenahmestellen, die den Normvorgaben der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen, festzulegen und einzurichten.

3.2.3. Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse, insbesondere des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen. Im Messbericht müssen insbesondere die Betriebsbedingungen angegeben sein, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf elektronischem Weg als PDF-Datei (spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen) zuzusenden.

3.3. Lärm

3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik

Bei den beantragten Änderungen der Rohödestillation/CCR-Platformer (Anlage Nr. 0018) ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch

Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

3.3.2. Betrieb der Dosierpumpe PP-602

Die Dosierpumpe für Natronlauge (PP-602) darf nur innerhalb des isolierten Dosierschranks aufgestellt und betrieben werden.

3.3.3. Betrieb und Schalleistungspegel der Pumpen PP-601-A/B

Die Pumpen PP-601-A/B dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb nur redundant betrieben werden und dabei einen Schalleistungspegel von jeweils max. 77,0 dB(A) aufweisen.

3.3.4. Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung des in der Nebenbestimmung 3.3.3 aufgeführten Schalleistungspegels durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

3.3.5. Messbericht Lärm

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.4 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

3.4. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

3.4.1. Meldepflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3.4.2. Prüfpflicht

Die geänderte AwSV-Anlage CCR-PlatformerAwSV-Anlagennr.:011-0010) ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV einer Prüfung nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

3.4.3. Voraussetzungen bei Inbetriebnahme

Die geänderte AwSV-Anlage CCR Platformer [AwSV-Anlagennr.0011-0010] darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn erhebliche Mängel vorliegen.

3.4.4. Anlagendokumentation

Für die neue AwSV-Anlage und die geänderten Anlagenteile ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.4.5. Betriebsanweisung

Die nach § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4.6. Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen

Vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die ordnungsgemäße Installation der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen nachzuweisen.

3.4.7. Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung

Bei Errichtung von einwandigen metallischen Rohrleitungen zum Transport von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 sind bei Verzicht auf entsprechende Rückhalteeinrichtungen nach § 21 Abs. 1 AwSV die entsprechenden Vorgaben der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe“ (TRwS) 780-1, Ausgabe Mai 2018, insbesondere die Anforderungen unter Nr. 4, einzuhalten.

3.4.8. Ausführung von Betonrückhaltesystemen

Die gemäß Antrag zu errichtende/en Betonrückhaltesysteme sind nach folgenden Regelwerken auszuführen:

- DIN EN 206-1 und DIN 1045-2: 2008-08 (bezüglich der Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität der Rückhaltesysteme)
- DIN EN 13670 und DIN 1045-3: 2012-03 (bezüglich der Bauausführung der Rückhaltesysteme)
- Richtlinie für „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BUmWS) des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) vom März 2011

3.4.9. Bericht gemäß DIN 1045-3 Anhang ND und Lieferscheine

Bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile, spätestens aber sieben Wochen nach Abschluss der Betonierarbeiten, ist der zuständigen Überwachungsbehörde der Bericht nach Anhang ND der DIN 1045-3:2012-03 vorzulegen, in dem die Überprüfung der Betonverarbeitung nach Überwachungsklasse 2 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle dokumentiert wird. Die Lieferscheine des verbauten Transportbetons als Nachweise einer Festigkeitsklasse $\geq C 30/37$ und eines Wasserzementwertes (w/z) $eq \leq 0,5$ sind bis zur Abnahme der Änderung durch die zuständige Überwachungsbehörde aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4.10. Dokumentationen gemäß BUmwS

Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“ des DAfStb, Ausgabe März 2011, zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der geänderten Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

3.5. Überwachung von Boden und Grundwasser

3.5.1. Überwachung von Boden und Grundwasser

Das den Antragsunterlagen in Kapitel 13 beigefügte Überwachungskonzept der Fa. RSK Alenco GmbH vom 19.09.2023 (Bericht-Nr. 4311499 01), bezogen auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) wässrige NaOH-Lösung (50%) und Natriumbisulfit-Lösung (38-40%) ist vollumfänglich umzusetzen.

3.5.2. Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers

Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage.

3.5.3. Bericht zur Grundwasseruntersuchung

Die Analyseergebnisse, die aus den Grundwasserproben nach NB 3.5.2 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

3.5.4. Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung

Das Grundwasser ist im Rahmen der Untersuchungen nach NB 3.5.2 an den Grundwassermessstellen B 410, B 490 und B 491, auf die relevanten gefährlichen Stoffe wässrige NaOH-Lösung (50%) und Natriumbisulfit-Lösung (38-40%) mittels der unter Nr. 8 des Überwachungskonzeptes vom 19.09.2023 (Bericht-Nr. 4311499 01) aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

Sollen – beispielweise auf Grund von Weiterentwicklungen - andere als die im jeweils aktuellen Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren verwendet werden, ist dies mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen und das Überwachungskonzept fortzuschreiben.

3.5.5. Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen im Rahmen der Untersuchungen nach NB 3.5.2. haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

3.5.6. Wiederkehrende Untersuchung des Bodens

Der Boden ist

- erstmals spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 10 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Bodenuntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage.

3.5.7. Bericht zur Bodenuntersuchung

Die Analyseergebnisse, die aus den Bodenproben nach NB 3.5.6 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Bodens und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

3.5.8. Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Bodenuntersuchung

Die im Rahmen der Bodenuntersuchungen nach NB 3.5.6 durchzuführenden Probenahmen sind als Oberflächenprobennahmen gemäß Rahmenkonzept RSK ALENCO GMBH vom 05.08.2021 durchzuführen. Im Bereich von AwSV-Flächen oder sonstigen befestigten Flächen sollen keine Bodenprobennahmen erfolgen.

Der Boden ist auf die relevanten gefährlichen Stoffe wässrige NaOH-Lösung (50%) und Natriumbisulfid-Lösung (38-40%) mittels der unter Nr. 8 des Überwachungskonzeptes vom 19.09.2023 (Bericht-Nr. 4311499 01) aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

Sollen – beispielweise auf Grund von Weiterentwicklungen - andere als die im jeweils aktuellen Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren verwendet werden, ist dies mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen und das Überwachungskonzept fortzuschreiben.

3.5.9. Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung

Die Probenahmen einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser zu erfolgen.

Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

3.6. Bauordnung

3.6.1. Erschließung der Grundstücke

Gemäß § 4 BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn der Nutzung das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Zur Sicherung der bauordnungsrechtlichen Erschließung (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) sind bis zur Inbetriebnahme auf der Parzelle Gemarkung Wesseling, Flur 18, Flurstück 85 eine Erschließungsbaulast sowie die Parzellen Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 und Flur 18, Flurstücke 31/4 und 108 mittels Baulasten zu vereinigen und gemäß § 85 BauO NRW in das Baulastenverzeichnis der Stadt Wesseling eintragen zu lassen.

3.6.2. Stellungnahme der Werksfeuerwehr

Die überarbeitete Stellungnahme des Herrn Ostermann, Leiter der Werksfeuerwehr Shell Deutschland GmbH Werk Wesseling, vom 14.09.2023 Rev. 1 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung und während des Betriebes zu beachten.

3.6.3. Nachweise

Für das Bauvorhaben sind die folgenden Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde **digital** (an Baukontrolleur@wesseling.de) vorliegen. Gleichzeitig sind mir die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 58 Abs. 5 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- a) **Stand sicherheitsnachweis**, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- b) **Schriftliche Erklärungen** der staatlich anerkannten Sachverständigen (Stand sicherheit), dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt wurden.
- c) Für nachgereichte Unterlagen ist die **Übereinstimmungserklärung** gemäß § 7 Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) einzureichen.

3.6.4. Abschließende Fertigstellung

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) sind Bescheinigungen vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder von einer sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen wäh-

rend der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

3.6.5. Fertigstellung des Rohbaus

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

4. Hinweise

4.1. Allgemein

4.1.1. Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4.1.3. Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.2. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.2.1. Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

4.2.2. Fachbetriebspflicht

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen dürfen, sofern es sich hierbei nicht um Anlagenteile nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, nur von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

4.2.3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann (§ 24 AwSV).

4.2.4. Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten (§ 44 AwSV).

Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A Anlagen ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Die Betriebsanweisung und das Merkblatt sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.5. Prüfpflichten

Die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen unterliegen den Prüfpflichten des § 46 AwSV. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen gem. § 53 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich vorzulegen (§ 47 AwSV).

4.2.6. Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten Anlagenteile ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2.7. Haftung

Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers.

4.2.8. Vorlage des Prüfberichts

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung der Änderung durch den Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AwSV der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

4.3. Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr hat dem zum Zeitpunkt dieser Genehmigungserteilung nach BImSchG geltenden Anordnungs- bzw. Anerkennungsbescheid nach § 16 BHKG (bzw. vormals § 15 FSHG) der Bezirksregierung Köln zu entsprechen. Die Verantwortung für den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage obliegt der Betreiberin. Dies gilt auch für Aufgaben, die die Betreiberin mittels eines privatrechtlichen Vertrages an Dritte übertragen hat.

So hat die Betreiberin vertraglich sicherzustellen, dass sie beispielsweise über einen Antrag auf Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eines für sie tätigen Dritten so rechtzeitig informiert wird, dass sie überprüfen kann, ob durch die Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr Auswirkungen auf den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage auftreten können. Ggf. ist für die Anlage vor Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu erstatten oder ein Antrag nach § 16 BImSchG einzureichen.

4.4. Hinweise der Bauordnungsbehörde

Ich weise darauf hin, dass Ihr Bauvorhaben in einem Bereich liegt, der in den Hochwassergefahrenkarten als möglicher überfluteter Bereich dargestellt ist. Die Hochwassergefahrenkarten sind einzusehen unter www.flussgebiete.nrw.de (weiter: Risiko und Gefahrenkarten, weiter Rheingraben-Nord, die sich zeigende Karte vergrößern und das entsprechende Kartenblatt auswählen: für den Rhein die Blätter B095, B096, B098, für den Palmersdorfer Bach die Blätter B001 bis B003, für den Dickopsbach die Blätter B001 und B002; auf das Blatt doppelklicken und aus den Gefahrenkarten die PDF-Datei für ein häufiges Hochwasser (HQ10), ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100) oder ein Extremhochwasser (HQ extrem) auswählen).

Ausdrücklich weise ich auf Ihre Eigenvorsorge zum Hochwasserschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hin: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den

möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sind auf der Internetseite www.justiz.de zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rucman)